

Thema: Verlustverrechnung der Personengesellschaft

Natürliche Personen A und B betreiben in Berlin ein Versandhandelsunternehmen im Rahmen einer Kommanditgesellschaft. Welche Steuerpflichten sind zu prüfen?

- (1) Gewerbesteuerpflicht der KG gemäß §2 (1) Satz 1 und 2 GEWSTG
- (2) Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht der Gesellschafter A und B gemäß §1 (1) Satz 1 EStG

Die A-KG bildet aufgrund eines laufenden Prozesses wegen einer Patentrechtsverletzung Verbindlichkeitsrückstellungen. Nennen und erläutern Sie drei Arten von Rückstellungen.

- (1) Verbindlichkeitsrückstellungen sind Rückstellungen für Verpflichtung gegenüber Dritten.
- (2) Aufwandsrückstellungen sind Rückstellungen für Aufwendungen gegen einen selbst.
- (3) Drohverlustrückstellungen sind Rückstellungen für (drohende) Verluste aus schwebenden Geschäften.

Die A-KG erzielt im ersten Jahr einen Verlust aus Gewerbebetrieb i.H.v. 1,5 Mio. Euro. Das Verlustverrechnungspotential im zweiten Jahr beträgt 1,95 Mio. Euro. Wie hoch ist der Verlustabzug für die zu veranlagende Gewerbesteuer im zweiten Jahr?

- (1) Verlustverrechnung gemäß §10a GEWSTG
- (2) Bisher nicht berücksichtigter Verlust: 1,5 Mio. Euro
- (3) Verlustverrechnungspotential: 1,95 Mio. Euro
- (4) Sockelbetrag gemäß §10a Satz 1 und 2 GEWSTG: 1,57 Mio. Euro
- (5) Verlustabzug im zweiten Jahr: 1,5 Mio. Euro

Was versteht man unter der Verlustverrechnung gemäß §15a (1) Satz 1 EStG in Bezug auf die zu veranlagende Einkommensteuer?

Die Rechtsnorm betrifft ausschließlich Kommanditisten (Teilhafter) einer Kommanditgesellschaft. Demnach darf der zuzurechnende Anteil am Verlust nicht ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht (Kapitalkonto abzüglich anteiliger Jahresfehlbetrag).

Was versteht man unter der Verlustverrechnung gemäß §15a (2) Satz 1 EStG in Bezug auf die zu veranlagende Einkommensteuer?

Die Rechtsnorm betrifft ausschließlich Kommanditisten (Teilhafter) einer Kommanditgesellschaft und besagt, dass der Gewinn um den Verlust des Vorjahres gemindert wird, soweit der Verlust nicht ausgeglichen wurde.